

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Haslau – Maria Ellend beabsichtigt für die Katastralgemeinde Haslau an der Donau das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf vom Ingenieurbüro Hackl, 2551 Enzesfeld, wird gemäß § 24 und §25 des N.Ö. Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 05.04. 2019

bis 20.05. 2019

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Übersicht der geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan:

- PUNKT A** Anpassungen der Flächenwidmung an den aktuellen Kataster
- PUNKT B** Kenntlichmachung von Archäologischen Fundhoffnungsgebieten (Signatur „AF“)
- PUNKT C** Eintragung von denkmalgeschützten Objekten (Signatur „D“)
- PUNKT 1** Widmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ im Bereich östlich des Reiterweges (Grst. 72), Katastralgemeinde KG Maria Ellend.
- PUNKT 2** Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ (BW) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ im Bereich des Grundstückes Nr. 663, KG Haslau
- PUNKT 3** Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) in „Bauland-Wohngebiet“ (BW) im Bereich des Grundstückes Nr. 530/26, KG Haslau

- PUNKT 4** Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) sowie Grünland-Parkanlage“ im Bereich des Grundstückes Nr. 64, KG Maria Ellend
- PUNKT 5** Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet“ (BB) in „Bauland-Sondergebiet-Rettungsstelle“ (BS-7) im Bereich der Grundstücke 272 und 273, KG Maria Ellend
- PUNKT 6** Kenntlichmachung der freigegebenen Aufschließungszone BW-A3 sowie Umwidmung von BW-A3 in BW
- PUNKT 7** Kenntlichmachung der freigegebenen Aufschließungszone BK-A1-HE im Bereich der Grundstücke 70 und 71, KG Maria Ellend sowie Festlegung neuer Verkehrsflächen gemäß Teilungskonzept. Weiters Widmung eines „Fuß- und Radweg“ (Vö-1) im Bereich nördlich, östlich und westlich des Kerngebietes

Ohne Nummerierung

Streichung des Gefahrenzonenplanes

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 05.04.2019

abgenommen am: 20.05.2019

Der Bürgermeister:

